

## **Gedanken zur Zukunft der Eigentumsökonomik**

*Versuch eines Beitrags zum 70. Geburtstag von Gunnar Heinsohn*

*Von Markus C. Kerber*

Ausweislich des Debattenverzeichnisses<sup>1</sup> hat das von *Heinsohn/ Steiger* geschaffene Konzept eine solch intensive Diskussion ausgelöst, dass es fast müßig oder gar vermessen erscheinen mag, das Werk erneut würdigen zu wollen. Anlass hierfür bietet nicht nur das 70. Wiegenfest des Autors *Heinsohn*, sondern die Anschauung, die der Unterzeichner im Rahmen verschiedener Dissertationen sowie durch die Beobachtung des Zentralbank-Verhaltens seit der großen Finanz- und Bankenkrise 2007 gesammelt hat. Im Folgenden sollen also – reichlich spät aber nicht wenig aufrichtig gemeint- die Thesen von *Heinsohn/ Steiger* mit der Anschauung und juristischen Kompetenz des Unterzeichners konfrontiert werden und gleichzeitig – ohne zu weit auszuholen- mögliche Entwicklungsperspektiven der Eigentumsökonomik skizziert werden.

### 1) Bestandsaufnahme:

Die Erklärung der Geldschaffung durch die Abspaltung von Sicherungsrechten des kreditnehmenden oder kreditgebenden Eigentümers im Austausch gegen Pfandrechte sowie einen entsprechenden Zins<sup>2</sup> geht einher mit einem sehr weitreichenden Axiom. Nicht nur die Schaffung von Geld setze das Bestehen von Eigentumsrechten und damit die Konstituierung einer Eigentumsgesellschaft voraus, sondern die bisherigen Erklärungsversuche dessen, was Geld sei – ob klassisch, neo-klassisch oder durch die Institutionenökonomik- hätten fundamental den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum verkannt. Obschon dieser Vorwurf an die Institutionenökonomik angesichts der sehr feinen begrifflichen Differenzierungen zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsrechten durch

---

<sup>1</sup> Vgl. *Heinsohn/ Steiger, Eigentumsökonomik*, 2. Auflage, Marburg 2008, S. 239 f.

<sup>2</sup> Vgl. *Heinsohn/ Steiger, Eigentumsökonomik*, 2. Auflage, Marburg 2008, S. 15 f.

# EUROPOLIS

die führenden Repräsentanten dieses Faches<sup>3</sup> in dieser Pauschalität nicht zutrifft, kann diesen Vorwürfen nicht weiter nachgegangen werden. Stattdessen muss die Differenzierung zwischen Besitzsystemen und Eigentumsgesellschaft, so wie sie bei *Heinsohn/ Steiger* vorgenommen wird<sup>4</sup>, näher untersucht werden.

a) Die Verfasser konfrontieren die Eigentumsgesellschaft und die Eigentumsordnung mit ihren kodifizierten Forderungstiteln mit Besitz bzw. Besitzrechten, wobei der Besitz ganz ausschließlich entsprechend der exemplarisch angenommenen Besitzsysteme (Stammeswirtschaft,- mittelalterliche Feudalwirtschaft,- Sozialismus) als tatsächlicher Besitz, also Herrschaftsausübung, qualifiziert wird. Diese Kontrastierung von Eigentumsordnung und Besitzgesellschaft gibt die bestehende Systematik in der bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung nicht differenziert genug wieder. Zwar wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben<sup>5</sup>, indessen ist die Position des Besitzers in vielfältiger Weise rechtlich geschützt. Sie besteht also nicht nur „tatsächlich“, sondern hat im Verhältnis zum Eigentum einen klaren rechtlichen Rahmen. § 854 BGB schützt den berechtigten Besitzer vor den Herausgabeanspruch des Eigentümers<sup>6</sup>. So kann der Mieter dem Eigentümer die Herausgabe der Wohnung, die letzteren gehört, berechtigterweise und auf Dauer verweigern. Der deliktischen Besitzer, also jenen, der durch verbotene Eigenmacht sich den Besitz verschafft hat, haftet gemäß § 992 BGB in besonderer Weise. Die §§ 1000 – 1007 BGB regeln spezifisch die Rechte des Besitzers gegenüber dem Eigentümer und schützen den Besitzer gegen unterschiedliche eigentümertypische Ansprüche<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Richter/ Furubotn*, *Neue Institutionenökonomik*, 3. Auflage, Tübingen 2003, S. 90 f.

<sup>4</sup> Vgl. *Heinsohn/ Steiger*, *Eigentumsökonomik* 2. Auflage, S. 30

<sup>5</sup> Vgl. § 854 Absatz 1 BGB

<sup>6</sup> Vgl. § 985 BGB sowie § 986 BGB

<sup>7</sup> Vgl. *O. Werner* vor § 854 in *Erman*, BGB 10. Auflage, Band II

# EUROPOLIS

b) Abgesehen von dieser unscharfen Unterscheidung zwischen Eigentumsrechten und Besitzrechten kann *Heinsohns* These, dass Kredit immer an die Vergabe von Sicherheiten an den Kreditgeber im Wege der Abspaltung von Rechten aus dem Eigentum gebunden ist, nicht überall gefolgt werden. Gerade im Bereich des Konsumentenkredits hat die Konstruktion des Eigentumsvorbehaltes also der bedingten Eigentumsübertragung einer Sache auf einen Käufer unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises unterschiedlichste Ausgestaltungen gefunden, die, obwohl der Käufer noch nicht Volleigentümer ist, dem Kreditnehmer hinreichende Sicherheiten durch zum Teil verlängerte Eigentumsvorbehalte und ihre Durchsetzung gewähren<sup>8</sup>.

Dies führt zu einer weiteren kritischen Beobachtung: Zweifelsohne ist die Vergabe von Kredit durch Banken an Private oder Unternehmen an die Bereitstellung von Sicherheiten, die dem Eigentum entnommen oder dem Eigentum ähnlich sind, gebunden. Indessen gibt es auch gerade in der Kreditvergabepraxis gegenüber Unternehmen ganz andere Formen der Kreditvergabe. Hat sich ein Kreditinstitut mit dem Risiko eines Unternehmens hinreichend vertraut gemacht und versteht es, die Risiken des Unternehmens hinreichend abzuschätzen, so wird auch ohne Sicherheiten eine Kreditlinie jedenfalls für kurzfristige Kredite gewährt. Diese betreffen das Tagesgeldgeschäft oder auch kurzfristige Betriebsmittelkredite und gehen meist einher mit einer Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Auf diese Weise ist das Kreditinstitut umfänglich über die Gesamtrisiken des Unternehmens informiert und scheut angesichts der Fülle von Kredittransaktionen eine transaktionskostenintensive Einzelbesicherung. Kredit wird gewährt, selbstverständlich gegen Zins, indessen unter Zugrundelegung eines ganz bestimmten, von Bankhaus zu Bankhaus unterschiedlich gewichteten, Risikos.

---

<sup>8</sup> Vgl. zu dieser klassischen Problematik *Brox, Besonderes Schuldrecht*, 4. Auflage, S. 53

# EuropolIS

c) Die Fixierung der Kreditpraxis an eine vom Eigentum abgeleitete Sicherheit, gilt auch nicht für sogenannte Projektfinanzierungen. Hierbei, also insbesondere bei großen Infrastrukturleistungen, bürgt der Kreditnehmer, also der Gesellschafter der Projektgesellschaft und die Projektgesellschaft selbst, mit den künftigen Einnahmen aus dem entsprechenden Projekt- dies geschieht nicht so sehr durch Bestellung von Realsicherheiten sondern durch Vorabzession der Erträge aus der Bewirtschaftung des Projektes (z.B. Die Vorausabtretung der Einkünfte aus dem Betrieb eines Hallenbades, einer Autobahn oder eines Flughafens).<sup>9</sup>

Angesichts der rechtlichen Strukturiertheit der Besitzordnung<sup>10</sup> im Unterschied zu der von *Heinsohn* proklamierten rein auf tatsächlicher Herrschaft bestehenden Besitzgesellschaft könnte es fraglich sein ob, -wie *Heinsohn* an vielen Stellen seines Werkes postuliert-, das Wirtschaften mit Geld überhaupt erst durch die Eigentumsordnung in die Welt gekommen ist. Denn die bürgerliche Eigentumsordnung entsteht erst mit Ausgang der Aufklärung. Währenddessen gab es bereits im Mittelalter ein außerordentlich entwickeltes System von Kreditleihen. Die damaligen Bankiers waren überwiegend Pfandleiher und gewährten Kredit im Gegenzug zur Erlangung einer nicht nur tatsächlichen Herrschaftsstellung an den Pfandgegenstand<sup>11</sup>.

d) Der konzeptionelle Ansatz der Eigentumsökonomik gewinnt trotz begrifflicher Unschärfen<sup>12</sup>, seine mit Einschränkung entscheidende Bedeutung bei der Erklärung der Geldschaffung durch private und staatliche Notenbanken.<sup>13</sup> Für die Geldschaffung durch die zentrale Notenbank<sup>14</sup> entfaltet der eigentumsökonomische Ansatz die klarsten

---

<sup>9</sup> Bei *Hagenmüller / Jacob* „Der Bankbetrieb“ Band 2, 5. Auflage, Wiesbaden 1987 finden sich eine Fülle von Beispielen zu der Kreditierungspraxis in den Banken

<sup>10</sup> Vgl. *O. Werner* vor § 854 in *Erman, BGB*, 10. Auflage, Band II

<sup>11</sup> Vgl. Jacques Attali, Siegmund G. Warburg - Aus dem Leben eines großen Bankiers

<sup>12</sup> Vgl. S. 91, Besitztitel als Verfügungsrecht; Besitztitel sind nie Verfügungsrechte

<sup>13</sup> Vgl. *Heinsohn/ Steiger, Eigentumsökonomik*, S. 121 f.

<sup>14</sup> Vgl. *Heinsohn/ Steiger, Eigentumsökonomik*, S. 135 f.

# EuroPOLIS

Konsequenzen. Hieraus folgt, dass sowohl die staatliche Notenbank bei der Schaffung von Zentralbankgeld als auch ihre Kreditnehmer, die Geschäftsbanken, entsprechendes Eigenkapital aufweisen müssen und dieses entsprechend des Umfangs des Kreditkontrakts zu belasten haben. Das was beispielsweise im Bundesbankgesetz als auch in der Satzung der *EZB* mit dem Postulat ausreichender Sicherheiten für Zentralbankkredite nur wagen umschrieben ist, gewinnt unter dem Einfluss eigentumsökonomischer Kriterien von *Heinsohn* eine klare tatbestandliche Gestaltung. So entwickelt *Heinsohn* anhand der Kategorien der Eigentumsökonomik Kriterien für die Notenbankfähigkeit von Wertpapieren der kreditnehmenden Geschäftsbank bei der Zentralbank. Logisch ist, dass von einer Geschäftsbank nur gegen ihr eigenes Vermögen emittierte Schuldnerpapiere, zum Beispiel Bankschuldverschreibungen, grundsätzlich nicht zentralbankfähig sein können. Es sei denn diese Papiere werden von einer anderen Geschäftsbank gekauft, sodass sie ihre Marktfähigkeit erweisen. An dieser Stelle lohnt es sich gewiss, die eigentumsökonomischen Kriterien zur Notenbankfähigkeit von Wertpapieren von Geschäftsbanken zur Erlangung von Zentralbankgeld mit der dynamischen kollateral-politischen Praxis der *EZB* zu vergleichen. Die Dissertation von *Hoffmann*<sup>15</sup> dürfte hierzu hinreichend Anschauung bieten<sup>16</sup>. Dass die Vergabe von Zentralbankgeld kreditweise an Geschäftsbanken ein entsprechendes Eigenkapital der Kreditbank voraussetzt, wird indessen thetisch von *Heinsohn* gesetzt. Was ist das Eigenkapital einer Zentralbank, wenn nicht die potentielle Prärogative ihres Aktionärs, also eines Staates, durch entsprechende Nachschüsse im Wege der Abschöpfung von Steuern die Bilanz einer Notenbank jederzeit zu rekapitalisieren? *Heinsohn* ist sogar der Auffassung, dass die Kapazität zur Geldschöpfung von Zentralbanken durch ihr Eigenkapital begrenzt sei.<sup>17</sup> Dementsprechend müssten Zentralbanken mit negativem Eigenkapital überhaupt kein Zentralbankgeld mehr vergeben können. An dieser Stelle ist

---

<sup>15</sup> Vgl. Hoffmann, Die EZB in der Krise eine (deskriptive) Analyse der wesentlichen Sondermaßnahmen seit 2007

<sup>16</sup>Vgl. Kerber, *Ordo* 63 (2012), S. 63 ff.

<sup>17</sup>Vgl. Heinsohn/ Steiger, Eigentumsökonomik, 2. Auflage, S. 139

# EUROPOLIS

zumindest eine Auseinandersetzung mit der mittlerweile umfangreichen Literatur zur Konkursfähigkeit von Zentralbanken erforderlich. *Buiter* hat sich dieser Frage<sup>18</sup> intensiv und nicht abschließend gewidmet. Prima facie will nicht einleuchten, warum eine im Wesentlichen durch die Volkswirtschaft des betreffenden Landes getragene Zentralbank in ihrer Ausgabe von Banknoten an das Eigenkapital gebunden sei. Dies suggeriert, dass ihre Emissionstätigkeit als Notenbank immer ein entsprechendes Deckungsvermögen voraussetzt. Dies mag in dem Maße, wie eine goldgedeckte Währung postuliert wird, richtig sein, trifft indessen in der Generation des Fiat-Money nicht länger zu. Die Regalie einer Zentralbank, Geld zu schöpfen und zwar *ex nihilo*, ohne über eine entsprechende Sachwertdeckung zu verfügen, mag unter währungs- und stabilitätspolitischen Gesichtspunkten problematisch sein. Sie ist die gegenwärtig herrschende Praxis und wird insbesondere in Japan und den USA von den Zentralbanken ohne Unterlass praktiziert. Das von *Heinsohn* gelieferte Beispiel zu dem Beinahebankrott einer Zentralbank betrifft ein Entwicklungsland<sup>19</sup>. Die Folgen der Auseinandersetzung von *Heinsohn/Steiger* mit der LOLR-Praxis stellt deren These von der unbegrenzten Geldschaffungskapazität erneut in Frage. Dieses mag für die Schaffung von Gläubigergeld gelten, nicht dagegen von Schuldnergeld. Nimmt also eine Zentralbank eine entsprechend hohe Inflation in Kauf, kann sie in jeder gegebenen Situation ihre LOLR-Funktion wahrnehmen.

e) Die folgenden Ausführungen über den Markt als Institution der Eigentumswirtschaft und insbesondere die Erklärung von Akkumulation, Konjunktur und Krise<sup>20</sup> liegen unabhängig von einigen begrifflichen Unschärfen<sup>21</sup> zurück. Denn ausweislich von öffentlichen Äußerungen

---

<sup>18</sup>Vgl. *Buiter*, Can Central Banks go Broke?, in Centre for Economic Policy Research Policy Insight No. 24 Mai 2008

<sup>19</sup> Vgl. *Heinsohn/Steiger*, Eigentumsökonomik S. 142

<sup>20</sup> Vgl. *Heinsohn/Steiger*, Eigentumsökonomik S. 162 f./ S. 178 f.

<sup>21</sup> so S. 163 Eigenkapital und S. 166 Die Auflösung von in Rechengeld denominierten Schuldkontrakten

# EUROPOLIS

*Heinsohns*<sup>22</sup> wird nicht nur die Kollateralpolitik der *EZB* sowie alle anderen Zentralbanken seit der Finanzkrise scharf kritisiert, sondern auch deren Axiom bezweifelt, dass eine Nullzinspolitik zur Stimulierung der Investitionstätigkeit durch vermehrte Kreditvergabe von Banken führen würde.

## 2) Perspektiven:

An diese Kritik der Kollateralpolitik der Zentralbanken, die demnächst durch die Dissertation von *Hoffmann* umfassend dokumentiert wird, sowie die Vergabe von Nullzinskrediten an Banken ohne konjunkturelle Effekte kann eine Erweiterung der Eigentumsökonomie im besonderen Maße anknüpfen. *Heinsohn* hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Bank, die für 0,25% einen Zentralbankkredit für eine fragwürdige, nicht marktadäquate Sicherheit erhält, dumm wäre, wenn sie dieses Geld kompliziert und langfristig Unternehmen zur Kreditfinanzierung ihrer Investitionstätigkeit, zur Verfügung stellen würde. Nichts liegt näher dagegen, als diese zu privilegierten Zinskonditionen erlangten Kredite in Staatsanleihen zu investieren, um den *Zinsspread* mitzunehmen oder gar in sehr viel kompliziertere Finanzprodukte im Wertpapierhandel anzulegen. Diese mittlerweile notorischen Feststellungen zum *carry trade* zeigen die Ohnmacht der Zentralbanken und belegen eindrucksvoll, dass die Kreditinstitute ihre privilegierte Stellung „am Tresen der Zentralbank“ nicht im Sinne der Versorgung der Industrie mit Krediten zwecks Investitionen nutzen, sondern den langfristigen Ertrag hinten anstellen und den kurzfristigen Gewinn durch Wertpapierhandel vorziehen. An dieser Stelle könnte eine sehr umfassende Kritik am gegenwärtigen, sich autonomisierenden Finanzkapitalismus ansetzen. Das symbiotische Verhältnis zwischen Zentralbank und Geschäftsbanken, das durch die Übernahme der Bankenaufsicht durch die *EZB* noch inzestuöser wird und in eine gegenseitige Abhängigkeit abgeleitet, bedarf gerade unter eigentumsökonomischen Gesichtspunkten der Revision. In dem Maße wie Geschäftsbanken ohne ausreichende Sicherheiten Kredit zu

---

<sup>22</sup> Vgl. *FAZ* vom 26.04.2008, S.13

# EUROPOLIS

Nullzinskondition erhalten, ist gerade nicht davon auszugehen, dass sie entgegen der Meinung der Zentralbanken –ihre Kreditausleihungstätigkeit– verstärken. Die Folgen für die konjunkturelle Erholung sind auch für den Normalverbraucher sichtbar. Die Steuerung der Konjunktur über die Kreditvergabe ist damit in dem Maße am Ende, wie man Banken die freie Verwendung von Zentralbankgeld für Wertpapierhandel und Kreditvergabe überlässt. Was mit der Kritik der Kollateralpolitik sowie der Nullzinspraxis der Zentralbank begonnen hatte, kann also zu einer eigentumsökonomischen Generalkritik des gegenwärtigen Finanzkapitalismus führen. Dafür bietet die Diskussion über die Bankenunion einen hervorragenden Ansatz. Aber auch jenseits der Problematisierung des Bankenprivilegs am „Tresen der Zentralbank“, bietet die Eigentumsökonomik Anknüpfungspunkte für eine breitangelegte Kritik gegenwärtiger Wirtschaftspraktiken. Zu nennen ist in dem Zusammenhang insbesondere die vom Unternehmen *Google* vorangetriebene Expropriation des Geistes durch die Digitalisierung von Büchern und ihre zur Verfügungstellung im Netz unter Umgehung entsprechender Autorenhonorare. Hier sind nicht nur die politischen- und Rechtsentwicklungen noch im Gange.<sup>23</sup> Es fehlt unterdessen eine eigentumsökonomisch strukturierte Diskussion darüber, was langfristig passiert, wenn dem Urheber eines Werkes<sup>24</sup> die Eigentumsprämie auf Dauer entzogen wird. Die Meinungen sind hierzu geteilt, ganz besonders in der wissenschaftlichen Diskussion. Indessen darf wohl bezweifelt werden, dass die große Mehrheit von Autoren noch bereit ist, verlegerisch ihre Ideen zu vertreiben, wenn nicht garantiert ist, dass ihre Ausschließlichkeitsrechte von den Pionieren des Digitalkapitalismus respektiert werden.

Dies führt zu den rechtsphilosophischen Grundlegungen der Eigentumsordnung in der deutschen Philosophie zurück. Sei es in *Hegels*

---

<sup>23</sup> Vgl. Lohse, *Comments on Google's proposed commitments to the European Commission*, ruhr-uni-bochum.de

<sup>24</sup> Vgl. Werner Lange/ Klippel/ Ohly (Hg.), *Geistiges Eigentum und Wettbewerb*, Tübingen 2009, S.20 f.



# EUROPOLIS

*Grundlinien der Philosophie des Rechts*<sup>25</sup> oder in *Kants Metaphysik der Sitten*<sup>26</sup>. Ein weites Feld ist also zu bestellen.

Wir wollen dem Jubilar hierfür Kraft und Gesundheit wünschen und den Mut, große und neue Herausforderungen anzugehen.

---

<sup>25</sup> (Vgl. § 41 ff.)

<sup>26</sup> (Vgl. § 4 ff.)